

Satzung

der Gemeinde Büchel / Thüringen zum Schutze des Gemeindewappens

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2, 19 und 20 Abs. 1 Ziffer 1 der Thüringer Gemeindeordnung vom 16.08.1993 in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat der Gemeinderat am den Erlas der nachstehenden Satzung beschlossen.

§ 1

Die Führung und der Gebrauch des in der Hauptsatzung näher bezeichneten Wappens der Gemeinde Büchel / Thüringen ist grundsätzlich dem Gemeinderat und dem Bürgermeister vorbehalten. Seine unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 2

In der Gemeinde Büchel / Thüringen ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Büchel / Thüringen ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Bücheler Gemeindewappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 3

Die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Büchel / Thüringen erteilt die Zentralverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück im Auftrag als zuständige Behörde der Gemeinde Büchel schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 4

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Wappens der Gemeinde Büchel / Thüringen sind in doppelter Ausfertigung an die Zentralverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Wappens der Gemeinde Büchel / Thüringen zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann die Zentralverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Darstellungen des Wappens der Gemeinde Büchel / Thüringen, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Büchel / Thüringen behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 2 widerrufen werden.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kerstin Felgentreff
Bürgermeisterin

S i e g e l

Beschlossen am 26.04.2006

Datum d. Ausfertigung: 04.05.2006

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 11.05.2006

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung durch
Rechtsaufsicht vom: 02.06.2006
Az KomA 005.020.23

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Büchel bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 04.08.2006, Nr.: 16 , Jahrgang 15, Seite 2 bis 3 nachrichtlich veröffentlicht.

Diese Satzung wird am 23.06. 2006 an der in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 24.06.2006 bis 30.06.2006 angeschlagen.

Ausgehängt am 23.06.2006 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 01.07.2006 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück